

Satzung über Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Warendorf

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 67 ff., 69 Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Warendorf gemäß § 69 GewO festgesetzten Volksfeste (Kirmessen).
- (2) Die Volksfeste sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Freizeitgestaltung und Traditionspflege.
- (3) Veranstalterin ist die Stadt Warendorf, vertreten durch das Kulturamt (Amt 41). Die Veranstalterin benennt eine Marktleitung ("Marktmeister/in").

§ 2 Festsetzung

- (1) Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Volksfeste – mit Ausnahme der jährlich wiederkehrenden (vgl. Abs. 4) werden durch Festsetzungsverfügungen nach § 69 GewO bestimmt.
- (2) Aus wichtigem Grund (u. a. Sicherheitslagen, Baumaßnahmen, Veranstaltungen) kann die Stadt Ort, Zeit oder Dauer ändern. Änderungen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Verkehrs- und ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben unberührt.
- (4) Die jährlich wiederkehrenden Volksfeste (Kirmessen) im Stadtgebiet Warendorf sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Änderungen oder Ergänzungen der Anlage werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassung; Antragstellung; Widerruf

- (1) Die Teilnahme bedarf einer Zulassung. Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Stadt Warendorf (Amt 41), einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen: Name, Anschrift, Kommunikationsdaten; Bezeichnung, Maße und Fotos des Geschäfts; Art des Angebots, Preisangaben, Energiebedarf; Zahl und Maße der Begleitfahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden bei Unzuverlässigkeit, Verstoß gegen diese Satzung oder die Zahlungsverpflichtung nach § 12.
- (4) Ein Tausch oder eine Überlassung des zugewiesenen Standplatzes bedarf der Zustimmung der Marktleitung.

§ 4 Standplätze; Aufbau und Betrieb

- (1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktleitung.
- (2) Mit dem Aufbau darf nur nach Platzvergabe begonnen werden; er ist spätestens am Vortag der Eröffnung bis 20:00 Uhr abzuschließen.
- (3) Verkaufsflächen, Vorbauten, Ausleger und Werbeträger dürfen die Verkehrswege und Rettungsbereiche nicht beeinträchtigen; technische Aufbauten sind standsicher zu befestigen; das Einschlagen von Verankerungen in Oberflächen ist unzulässig.
- (4) Der Betrieb hat sicherheitsgerecht zu erfolgen; die Auflagen der Marktleitung, Feuerwehr und Rettungsdienste sind einzuhalten.

§ 5 Zufahrt; Lieferverkehr; Abbau und Räumung

- (1) Der Kirmesplatz darf mit Liefer- und Betriebsfahrzeugen nur außerhalb der Öffnungszeiten und in dem von der Marktleitung festgesetzten Zeitfenster befahren werden.
- (2) Fahrzeuge, die nicht als Betriebsbestandteil dienen, sind außerhalb des Veranstaltungsbereiches abzustellen.
- (3) Der Abbau beginnt erst nach Veranstaltungsende. Der Platz ist bis Freitag, 20:00 Uhr, nach Veranstaltungsende vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktleitung.

§ 6 Sicherheit; Lärm; Jugendschutz

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Beschallungsanlagen sind so zu betreiben, dass Anwohner*innen, Besucher*innen und Nachbarbetriebe nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; Weisungen der Marktleitung sind zu befolgen.
- (3) Jugendschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere zum Alkoholausschank und zu Spielangeboten, sind einzuhalten.

§ 7 Hygiene und Lebensmittelverkauf

- (1) Für leicht verderbliche Waren sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorzuhalten; Verkaufsflächen müssen glatte, leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen.
- (2) Unverpackte Lebensmittel dürfen von Besucher*innen nicht berührt werden; entsprechende Hinweise sind gut sichtbar anzubringen.
- (4) Verpackungs- und Serviermaterial muss hygienisch unbedenklich sein und darf auf der dem Lebensmittel zugewandten Seite weder bedruckt noch beschrieben sein.
- (5) Das Berühren oder Probieren von offenen Lebensmitteln durch Besucher*innen ist unzulässig.
- (6) Der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutz- und Gaststättenrechts.

§ 8 Wohn-, Pack- und Gerätewagen

- (1) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf zugewiesenen Flächen abgestellt werden.
- (2) Rettungswege, Hydranten und brandschutzrelevante Bereiche sind jederzeit freizuhalten.

§ 9 Reinigung; Abfall; Umweltschutz

- (1) Standflächen und deren unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten; Abfälle sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Stoffe, die Gewässer, Boden oder Kanalisation gefährden (insb. Öle, Fette, Kraftstoffe), sind fachgerecht zu handhaben; Einleitungen in die Kanalisation sind unzulässig.
- (3) Bei Räumung festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 10 Energieversorgung

- (1) Elektrische Energie wird über die von der Stadt benannten Schnittstellen/Dienstleister bereitgestellt und gesondert berechnet.
- (2) Die Betreiber sind für die sichere Installation ihrer Anlagen verantwortlich; nur geprüfte Leitungen/Verteiler sind zulässig; Leitungsführungen sind gegen Stolper- und Quetschgefahr zu sichern.
- (3) Der Einsatz von Gasflaschen ist nach den geltenden Sicherheitsregeln zulässig; Aufstell- und Betreibervorschriften sind einzuhalten.

§ 11 Wasserversorgung

- (1) Trinkwasser darf nur an den von der Stadt bereitgestellten Entnahmestellen entnommen werden.
- (2) Zur Vermeidung von Rückverunreinigungen sind geeignete Sicherungseinrichtungen, insbesondere Rückflussverhinderer, vorzusehen und funktionsfähig zu halten.
- (3) Die Verwendung von Schläuchen, Kupplungen oder anderen Einrichtungen, die nicht den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, ist unzulässig.
- (4) Bei Verstößen kann die Wasserversorgung durch die Aufsicht untersagt oder eingestellt werden.

§ 12 Entgelte

Überlassung und Nutzung von Standflächen erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge; die Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Entgelttarifordnung der Stadt. (Anlage 2)

§ 13 Aufsicht; Durchsetzung

- (1) Die Kirmesaufsicht obliegt dem Kulturamt (Amt 41) und der von ihm beauftragten Marktleitung.
- (2) Ihren Weisungen ist Folge zu leisten; bei Verstößen können Maßnahmen bis zum Platzverweis und Widerruf der Zulassung ergriffen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kirmessatzung außer Kraft.

Anlage 1: Festsetzung der Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Warendorf

1. Ortsteil Warendorf

a) Augustkirmes zu Mariä Himmelfahrt

Ort: Lohwall, Linnenwiese, Allee, Am Stadtgraben, Wilhelmsplatz

Zeit: Jährlich von Samstag nach dem 13. August bis Dienstag der darauffolgenden Woche.

b) Fettmarkt-Kirmes

Ort: Lohwall, Linnenwiese, Allee, Am Stadtgraben, Wilhelmsplatz

Zeit: Jährlich von Samstag bis zum 1. Mittwoch am oder nach dem Namenstag des heiligen Lukas (18. Oktober).

c) Fettmarkt

Ort: Linnenwiese, Wiesengrund, Wilhelmsplatz, Zwischen den Emsbrücken

Zeit: Jährlich 1. Mittwoch am oder nach dem Namenstag des heiligen Lukas (18. Oktober).

2. Ortsteil Freckenhorst

a) Krüßing-Kirmes

Ort: Stiftsmarkt Freckenhorst

Zeit: Jährlich von Samstag bis Montag um den ersten Sonntag am oder nach dem 3. Mai.

Anlage 2: Entgelttarif zu § 12 der Satzung über Volksfeste für die Stadt Warendorf

Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag der Veranstaltung:

Veranstaltung	Angebotsart	Betrag/qm
August-Kirmes zu Mariä Himmelfahrt	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	1,00 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,50 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm
	Ausschank, Getränkeverkauf	3,20 €/qm
Fettmarkt-Kirmes	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	1,00 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,50 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm
	Ausschank, Getränkeverkauf	3,20 €/qm
Fettmarkt	Verkaufsstände und -wagen	3,00 €/qm
	Ausstellungen und Viehmarkt	2,00 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	4,20 €/qm
Krüßing-Kirmes	für Verkaufsstände und -wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	0,35 €/qm
	für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,35 €/qm
	für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	2,20 €/qm

2. Im Nutzungsentgelt sind Kosten für Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.
3. Nutzungsentgelte für Kirmesveranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UstG.
4. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, enthält das Entgelt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.
5. Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten.
6. Das Nutzungsentgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig.
7. Eine Rückerstattung bei Verzicht oder Räumung des Standplatzes erfolgt nicht.
8. Von der Erhebung des Nutzungsentgelts kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, falls dies zur Vermeidung sozialer oder wirtschaftlicher Härten erforderlich scheint.
9. Von der Erhebung des Entgelts kann ferner in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Teilnahme eines Betriebes oder einer Einrichtung maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Marktveranstaltung beiträgt oder im öffentlichen Interesse liegt.